



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

# CARTEL

Zwischen

Er. Königl. Majestät  
in Preussen ꝛc.

Und des

Herrn Herzogen von Braun-  
schweig und Lüne-  
burg Durchl. ꝛc.

Wegen

mutueller Anlieferung

Derer

DESERTEURS,

Sub Dato Berlin | den 12. Januarii 1733.

---

Giese/ gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.



Artic. I.

**W**ollen Seine Königl. Majestät in Preussen/ und des Herrn Herzogs zu Braunschweig/ Wolfenbüttel Durchlauchtigkeit / daß alle diejenige Leute / welche á daro an zu rechnen / von Beyderseitigen Arméen und enrollirten Trouppen, es sey von der Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Artillerie, die den würcklichen Soldaten-Eyd abgeschworen / und in Sold und Löhnung stehen / sie haben Nahmen wie sie wollen / und überall keinen davon ausgeschloffen / sie mögen aus dieses oder jenes Herren Landen / oder woher sie wollen / gekürtzig seyn / als auch der enrollirte Zuwachs von Beyden Theilen / worunter alle diejenige Enrollirte, so zur Fahne geschworen / oder auch mit Pässen versehen sind / unter welchen letzteren allein derer Bauern- und gemeiner Bürger- Söhnel- Handwercks- Pürsche, Knechte / oder sonst Leute von geringer Condition zu verstehen / nicht weniger von denen Land- Regimentern / desertiren oder austreten / und in des andern Theils Lande oder Krieges- Dienste überlauffen / oder sonst in denselbigen / es sey im Felde / Garnison, Land- Quartieren / oder wo es wolle / in Städten oder auf dem Lande / angetroffen werden / sowohl ohne als auf Ansuchen angehalten / sofort in Arrest genommen / davon reciproque Notification gegeben / und sodann derselben Ausfolge und Extradierung reciprocé ohnverzüglich geschehen solle; Und damit wegen des Zuwachses so viel weniger einige Irrung erwachsen möge / ist Beyderseitig bedungen worden / daß weder Jhro Königl. Majestät in denen Fürstl. Wolfenbüttelschen Landen / noch des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchlauchtigkeit in denen Königl. Preussischen Landen einen Zuwachs verlangen und etabliren wollen.

Artic. II.

Art. II.

Wann sowohl von der einen als der andern Seite derer Hoher Pacifcenten Trouppen an gewisse fremde Herren einige in Dienst überlassen werden, so soll dieses Cartel auch bey denselbigen observiret werden / und in seiner völligen Viguer bleiben / eben als ob sie im Lande / oder allein in des einen oder des andern derer Hohen Herren Pacifcenten Diensten stünden.

Art. III.

Ratione prateriti sollen alle von Beyderseitigen Officiers wegen derer Deserteurs, und zwar wegen derjenigen / so würcklich bey Regimentern in Diensten stehen / etwa habende Prætenfiones hiermit aufgehoben und cassiret seyn / so / das weder an solche Deserteurs selbst / noch wegen der auf dieselbe verwandter Kosten die geringste Prætenfion gemacht werden kan; Diejenige Deserteurs aber / welche nicht bey Regimentern in Diensten stehen / sondern sich nur verborgen im Lande aufhalten / sollen auf erfolgte Reclamation jogleich reciprocè, ohne Entgelt / extradiret und ausgefolget werden; Gestalt dan auch diejenige Deserteurs, so sich häuslich niedergelassen / in soweit / das sie zwar vor ihre Person nicht zu extradiren / jedoch aber zur billigmäßigen satisfacirung derer Officiers, von denen Compagnie sie desertiret anzuhalten / hiervon nicht eximi ei seyn sollen; Und damit wegen determination solcher satisfaction künfftig aller Anstoß und besorgende Irrungen oder Weitläufftigkeiten vermieden bleiben / so wird solche nebst Retradition derer etwa mitgenommenen Montirungs-Stücke / zu Zehen Dühr. determiniret.

Art. IV.

So bald man von einem Deserteur benachrichtiget ist / das er in des einen oder in des andern Hohen Pacifcenten Landen in oder außser Krieges-Diensten sich aufhalte / soll auf und ohne geschèbene Requisition derer Officiers das Regiment oder die Obrigkeit jedes Orts schuldig seyn / denselben sofort arrètirèn zu lassen / und sodann denselben nach vorbergehendem Articul ohne Aufenthalt auszulieffern. Es sollen aber nach dem ersten Articul nicht nur diejenige / so würcklich Land-Geld empfangen und Löhnung genossen / für Deserteurs gehalten werden / sondern auch der zu denen Regimentern enröllirte Zurachs / so zur Fahne geschworen / oder auch der Bauern- und gemeine Bürger-Eöhne / Landweirts-Ärtzel e/knechte / oder sonsten Leute von geringer Condition, so bloß mit Pässen versehen seyn / ungleichen die Land-Regimenter.

X 2.

art. 5.

Art. V.

Soll beyderseits hohen und niedern Officiern auch Soldaten / bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischer Straffe / bey Verlust aller Kosten / des Cartel - Geldes / auch wohl gar ihrer Chargen untersaget seyn / keinen Deserteur von des einen oder andern derer Hohen Paciscenten enröllirten Trouppen und Soldaten / noch von vorgedachtem Zuwachs / nicht minder von denen Land - Regimentern / wissentlich anzunehmen / vielmehr sollen sie / wann sich jemand bey ihnen angiebet / denselben genau examiniren / ob und unter was für Trouppen er gedienet / oder ob und bey welchem Regiment und Compagnie er enrölliret seye? Und da er vor einen Deserteur von eines oder des andern derer Hohen Herren Paciscenten Arméen oder Trouppen auch nach dem Art. I. Enröllirten und Soldaten erkant würde / selben sofort arrétiren lassen / und dem Chef des resp. Regiments und Compagnie, wovon er ausgetreten / es zu melden schuldig seyn; Wie dan auch bey eben der Straffe verbotzen wird / daß sich kein Officier unterstehen soll / fals er ja mit Wissen einen Deserteur anwerben / denselben anderswohin / oder gar in weit entlegene Provingen und Garnisons zu senden; Solte es aber dennoch geschehen / so soll über obbemelte Straffe der Officier dem Capitaine, welchem der Deserteur zugehöret / solchen auf seine Kosten wiederum zu liefern gehalten seyn.

Art. VI.

Weiln sich aber begeben kan / daß oftmahls Deserteurs, unwissend angenommen werden / selbige aber ohne Entgeld wieder gehen zu lassen dem Officier, welcher die Anwerbung gethan / zum unverschuldten Schaden gereichen würde / so soll für jeden dergleichen anzuliefernden Deserteur in Krieges - und Friedens - Zeiten dem Officier, welcher einen Deserteur unwissend angeworben / von dem reclamirenden Theile / an statt des gegebenen Hand - Geldes und des genossenen Tractaments, auch aller andern darauf verwandten Kosten / worunter zugleich die einem solchen Deserteur etwa gegebene kleine Montirungs - Stücke / als Strümpfe / Schuhe / Hosen und Hemder / weillen solche demselben nicht wiederum abgenommen werden können / mit zu rechnen / eines für alles zwar insgemein nur Zehen Rthlr. gerechet werden; wann aber der Deserteur läugnen würde / ein mehrers an Hand - Geld empfangen zu haben / durch Quittung aber / oder durch Zeugen erweislich gemacht werden kan / oder der Officier eyblich erhärten würde / worunter dem von einem Krieges - Gerichte desfalls ausgestellten Artefacto schlechterdings geglaubet werden soll / daß der Deserteur mehr als obige Summe importiret / an Hand - Geld empfangen / und es zu erstatten vermögend / soll solches / wann das empfangene Hand - Geld noch fürhanden / von demselbigen rektuiret /  
im

im Fall aber solches nicht mehr fürhanden / dasselbe aus seinen baaren Mit-  
teln und beweglichen / nicht aber unbeweglichen Güthern / damit der Landes-  
Herr keinen Schaden darunter leide / schleunig und ohne Ankösen von ihm  
weggerieben / er auch noch dazu bestraffet / andern Falls aber / und wenn er  
des Vermögens nicht ist / die Straffe seiner Desertion halber um so viel  
schärffer gesetzt und an ihm exequiret / und die Auslieferung / immassen  
die Extradition der Deserteurs der Haupt- Endweck des Cartels ist / nicht  
gehindert werden / sondern bona fide geschehen soll. Solte nach erfolgter  
Notification die Abforderung des Deserteurs nicht sobald wegen Entlegen-  
heit des Orts geschehen / so soll immehst vor den / dem Deserteur in Arrest  
gereichten Unterhalt täglich Ein guter Grosche / bis zu desselben erfolgter Ex-  
tradition, amnoch erstattet werden.

#### Art. VII.

Würde aber der Officier, welcher einen Deserteur angenommen / von  
dessen Desertion bey der Anwerbung Wissenschaft gehabt / oder darnach  
gar nicht gefragt zu haben überführet werden können / so soll er nicht nur alles  
Hand- Geldes und überdas aller verwandten Kosten gänglich verlustig seyn /  
sondern auch noch dazu nach dem Inhalt des 5ten Articals bestrafft werden.

#### Art. VIII.

Sollen beyderseits Hoher Herren Pacifcenten Krieges- und Civil-  
Bediente / Obrigkeiten / auch sämtliche Unterthanen in denen Städten und  
auf dem Lande / keinen Unter- Officier noch vorgedachten enröllirten Zu-  
wachs oder gemeinen Soldaten / Reuther / Dragoner, und Artillerie-Be-  
diente / auch Land- Soldaten von des einen oder andern Theils resp. Arméen  
und Trouppen, ohne Passeport von dem Commandeur derer resp. Regimen-  
ter / Baraillons und Compagnien, wovon sie sich nennen / passiren lassen /  
noch weniger sich unterstehen das Pferd / Gewehr oder Montirung von ihnen  
zu kauffen / oder sonst zu vertauschen und zu verpartiren / sondern sie sollen  
vielmehr schuldig seyn / diejenige / welche ohne dergleiche Pässe betreiben wer-  
den / sofort zu arréciren / und mit ihrer Montur, und allem dem / so sie bey sich  
haben / in guter Verwahrung so lange zu behalten / bis es dem / zu nächst  
commandirendem Officier hinc inde oder von beyden Seiten vermeldet  
worden; Gestalt dann diejenige Unterthanen / welche solches böstlich ver-  
säumen / oder mit Fleiß conniviren / oder dem Deserteur wohl gar Vorckub  
und Gelegenheit geben zu entwichen / seine bey sich gehabte Montirung/  
Pferd und Gewehr kauffen / oder sonst verbergen / nach dessen Überführung/  
ohne Ansehung Standes oder Bedienung / dem Officier, welchem der Sol-  
dat desertiret / zu seiner Satisfaction, wann es ein Bauer oder sonst von gerin-

geringem Stande / der dem Deserteur durchgeholfen / Dreyßig Rthlr. sonst aber und wann derselbe vornehmer Condition, Funffzig Rthlr. zahlen / und über dieses das Angekaufte ohne Erstattung dessen / so sie dafür bezahlet haben / Falls es noch vorhanden / in natura zurück geben / oder da es bereits abhanden gebracht / von dem Käufer oder dem / der es verheulet oder verpartiren helfen / nach dem Werth / was es neu gefosset / wiederum bezahlet und vergütet / auch noch dazu dem Befinden nach am Leibe bestraffet werden soll; Diejenige aber / welche einen Deserteur ausforschen und anhalten / sollen bey dessen Abforderung Zehen Rthlr. zu gewahren haben.

Art. IX.

Die Bestrafung derer Deserteurs von einer oder andern Seite bleibt jedem Hohen Theile / seinem Gut befinden nach / vorbehalten.

Art. X.

Wann auch einige angebohrne Unterthanen / angeseffene oder ledige Bürger oder Bauern / auch deren Söhne / wann es Handwerks. Purtschel Knechte / oder sonst Leute von geringer Condition seyn / aus Furcht vor der Werbung austreten / oder überlaufen möchten / soll denselben / wann durch Gerichtliche Attestara, daß die Austretung der Werbung halber / neuerlich und nach dieser Convention geschehen / dargethan / und der Ausgetretene vor geschener Reclamation allda würckliche Krieger. Dienste nicht genommen / oder sich in des andern Landen häußlich zu setzen nicht gemeynet / noch solches von Zeit der Austretung binnen denen nächsten Sechs Monathen würcklich zu Werke gerichtet ist / und daß sodann vor oder nach Ablauf solcher Sechs Monath derselbe gebührend reclamiret wird / kein Schutz gestattet / sondern dieselbe ohnweigerlich wiederum extradiret werden; Wobey jedoch ausdrücklich bedungen wird / daß man so wenig an Königl. Preussischer als Fürstl. Braunschweig. Wolfenbüttelscher Seite dabey Visitationes in Beyderseitigen Landen unternehmen / sondern ohne alle eigenmächtige Aufhebung der Leute selbige jedesmahl reclamiren solle und wolle; damit auch dergleichen Excesse in des andern Theils Landen soviel weniger vorgehen mögen / ist ferner hiermit bedungen worden / daß Beyderseits Hoher Herren Pacifcenten Officiers, Soldaten / Reutier und Dragoner, sich sowohl aller gewaltsamen als listigen Werbungen in eines oder des andern Theils Landen gänglich enthalten solle; Die Commerciirende frey und ungehindert pals- und repassiren / auch ein jeder in des andern Land

sicher



sicher ziehen / darinnen pachten / oder sich ansäßig machen könne / ohne deshalb etwas für seine Person / Güther oder Vermögen / auch seiner zurück gelassener Eltern / Kinder oder Verwandten halber zu befürchten; Es werden aber ausdrücklich davon hier mit ausgeschlossen diejenige / welche aus Furcht der Werbung erweislich ausgetreten / als weshalb vorhin in diesem Articul mit mehrern Versicherung geschehen.

Art. XI.

Zu desto mehrerer Versicherung und genauer Nachsehung dessen / was hierinnen stipuliret ist / soll dieses Carrel nicht nur von und bey denen Beyderseitigen resp. Regimentern / Garnisons und Compagnien, sondern auch überall im ganzen Lande sowohl des einen als andern Hohen Pacificenten / damit es zu jedermänniglicher Notiz komme / und ein jeder sich darnach zu richten wisse / öffentlich kund gemacht und publiciret werden.

Art. XII.

Gegenwärtiges Carrel soll von dessen dato an auf Zwölff nach einander folgende Jahre sich erstrecken / nach deren Ablauf auch der Prolongation und Extension halber anderweitige Handlung gepflogen werden. So geschehen und gegeben Berlin / den 12. Januarii 1733.

Fr. Wilhelm.



F. M. v. Viebahn.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

*N. 56.*

Third block of faint, illegible text in the lower middle section.



Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

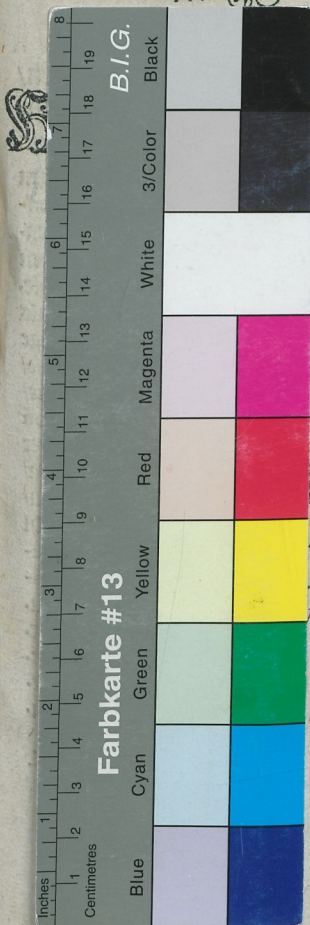
2 Pi



# CARTEL

Zwischen

Sr. Königl. Majestät  
in Preussen ꝛc.



nd des

ogen von Braun-  
und Lüne.

Durchl. ꝛc.

Begen

Anslieferung

Derer

RTEURS,

den 12. Januarii 1733.

ries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdrucker.